

Betreff: Bauleitplanung Sondergebiet Teierhaltung Lohhof Carl 11.12.2017 18:44:21
An: Kittner-weber.Ingenieurbuero@t-online.de
Von: Harald.Weber@aelf-co.bayern.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planungen nimmt das AELF Coburg wie folgt Stellung:

Nach den Planunterlagen sollen zur Erfüllung der Auslaufvorschriften (4 m²/Huhn dauerhaft zur Verfügung...) für 2 *8000 Legehennen insgesamt 64 000 m² eingezäunt werden. Der Gesamtumfang der vorgelegten Bauleitplanung beträgt allerdings inklusive Gebäude- und sonstigen Funktionsflächen nur 47 600 m², so dass die Auslaufvorschriften für eine Stalleinheit erfüllt werden können. Nach Rücksprache mit Herrn Carl sollen die beiden neu geplanten Stallungen auch nur im Wechsel in Auslaufhaltung betrieben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Situation ist nach unserer Auffassung hinreichend mit dem beigelegten Gutachten geklärt.

Die Entmistung erfolgt ca. 2 mal pro Woche über Kotbänder auf Verladeflächen. Der Mist wird dann von dort durch Landwirte bzw. Biogasanlagenbetreiber abtransportiert.

Novellierte Düngerverordnung:

Auf die erhöhten Anforderungen der 2017 novellierten Düngerverordnung hinsichtlich der Lagerkapazität (mind. 9 Monate für Hühnerkot ab 2020) in flächenlosen Gewerbebetrieben wird vorsorglich bereits jetzt hingewiesen.

Für den anfallenden Hühnerkot (ca. 460 t) aus den neu geplanten Stallungen wären demnach ca. 580 m³ Endlager für 9 Monate erforderlich, die von den aufnehmenden Betrieben zusätzlich nachzuweisen wäre. Die exakten Zahlen ergeben sich aus dem noch folgenden Genehmigungsverfahren mit den genauen Bestandszahlen und Auslaufkonzepten.

Die Abnehmer übernehmen für die Hühnerkotmenge auch die 9-monatige Lagerverpflichtung. Für die Übernahme der Lagerverpflichtung ist eine vertragliche Sicherung als Nachweis für den Abgeber erforderlich.

Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung:

Für die Abgabe des Hühnerkotes an Dritte (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen) sind die Vorgaben der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung einzuhalten. Der anfallende Mist ist 3 mal pro Jahr hinsichtlich der Nährstoffgehalte zu untersuchen. Für die abgefahrene Mistmenge sind Lieferscheine auszustellen. Bei Mehrfachtransporten an einen Abnehmer ist ein Lieferschein pro Monat ausreichend.

Die Vorschriften der novellierten Düngerverordnung und der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung gelten auch für die bereits im Bestand betriebenen Stallungen.

Für die Ausbringung des Hühnerkotes bzw. Gärrestes in den landwirtschaftlichen Betrieben sind die Vorgaben der novellierten Düngerverordnung einzuhalten.

Die geplante Ausgleichsfläche wird von einem Vollerwerbslandwirt (Becker, Creidlitz) in Pacht zusammen mit anderen Grundstücken als eine Einheit bewirtschaftet. Durch die geplante Anpflanzung wird die für die Landwirt sinnvoll nutzbare Restfläche verkleinert und auch noch ungünstig angeschnitten. Die Bewirtschaftungseinheit wird damit erheblich agrarstrukturell geschädigt. Aus Bewirtschaftersicht wäre es sinnvoll, die Ausgleichsfläche an den Ostrand zu legen, so dass sich eine gerade Abgrenzung ergibt. H. Becker (Tel.: 09561/ 247948) hat aus seiner Sicht besser geeignete Flächen im Tausch zur Nutzung als Ausgleichsfläche angeboten. Das Angebot sollte aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft werden.

Zu den vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht des AELF keine weiteren Hinweise oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Weber
Landwirtschaftsdirektor
09561/769 130